

XVIIe Congrès de la Conférence des Cours constitutionnelles européennes XVIIth Congress of the Conference of European Constitutional Courts XVII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte XVII Конгресс Конференции европейских конституционных судов

Rapport national / National report / Landesbericht / национальный доклад

PRINCIPAUTÉ DU LIECHTENSTEIN / PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN / FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN / КНЯЖЕСТВО ЛИХТЕНШТЕЙН

The State Court of the Principality of Liechtenstein Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein

Allemand / German / Deutsch / немецкий

XVII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte

Die Rolle der Verfassungsgerichte in der Aufrechterhaltung und Anwendung der Verfassungsgrundsätze

Landesbericht des Staatsgerichtshofes des FürstentumsLiechtenstein

I. Die Rolle des Verfassungsgerichtes bei der Definition und Handhabung von expliziten/impliziten Verfassungsgrundsätzen

1. Ob durch das Verfassungsgericht oder ein gleichgestelltes Organ, das mit Rechtsbefugnissen der verfassungsmäßigen Kontrolle ausgestattet ist (nachfolgend im Text – Verfassungsgericht), gewisse Verfassungsgrundsätze angewendet werden (zum Beispiel: Grundsatz der Gewaltentrennung; Kontrollen und Gegengewichte (Checks andBalances) / Grundsatz der gegenseitigen Einschränkung der Mächte; Grundsatz der Rechtsherrschaft; Grundsatz der Gleichberechtigung und Nichtzulassung der Diskrimination; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Grundsatz der Angemessenheit; Grundsatz der Menschenwürde) im Zuge der Erörterung der Sache auf dem Wege der verfassungsrechtlichen Aufsicht? Inwieweit wird das durchs Verfassungsgericht gemacht? Wird durch die Verfassung oder irgendeinen sonstigen Rechtsakt der Sinn und Inhalt der Beschlüsse in Fragen des Verfassungsrechtes hinsichtlich der Festlegung von bestimmten Rechtsquellen im Rahmen des Grundgesetzes geregelt, welche durch das Gericht für die Begründung des ergangenen Urteils angewendet werden können?

Zunächst wird festgehalten, dass in diesem Beitrag unter den Begriffen, explizite und implizite Verfassungsgrundsätze"leitende Regeln verstanden werden, die entweder in einer Verfassung ausdrücklich verankert sind oder aus ihr von Rechtsprechung und Lehre abgeleitet werden.

Die genaue Abgrenzung, welche Bestimmungen und Prinzipien unter solchen "Verfassungsgrundsätzen" verstanden werden, ist allerdings schwierig. Dies nicht zuletzt deshalb, weil es in Liechtenstein weder unabänderliches Verfassungsrecht im Sinne des Art. 79 des deutschen Grundgesetzes noch – mit Ausnahme der Monarchie – unter erschwerten Bedingungen revidierbares Verfassungsrecht im Sinne der österreichischen Baugesetze der Verfassung (Art. 44 Abs. 3 B-VG) gibt. Dennoch wird auch in der liechtensteinischen Verfassungsrechtslehre von Strukturprinzipien gesprochen, die die Verfassung und ihre Auslegung leiten. Unterschieden werden dabei das Rechtsstaatsprinzip, das Prinzip der

²Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts (1998), S. 15 Rz 15; Bussjäger, Bemerkungen, Rz 80.

¹ Siehe Bussjäger, Einführende Bemerkungen zur liechtensteinischen Verfassung, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kom-mentar, Bender n 2016, www.verfassung.li, Kapitel V. A. Rz 78.

konstitutionellen Monarchie, das Prinzip der demokratischen und parlamentarischen Grundlage, die Gewaltenteilung und der Einheitsstaat.³

Da diesen Prinzipien aus den dargestellten Gründen im geltenden Verfassungsrecht kein übergeordneter Rang zukommt, werden sie vom Staatsgerichtshof jedoch zumeist lediglich im Zusammenhang mit der Auslegung bestimmter Vorschriften der Verfassung herangezogen. So judiziert der Staatsgerichtshof beispielsweise in ständiger Rechtsprechung, dass er "aus Gründen der Demokratie und Gewaltenteilung"bei der Prüfung der Verfassungskonformität von Gesetzen dem Gesetzgeber einen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum zubilligt. Das in der Verfassung nicht ausdrücklich positivierte Prinzip der Gewaltenteilung wiederum wird als ein zentraler Grundsatz des Rechtsstaates sowie als einen Teilaspekt der Garantie des ordentlichen Richters (Art. 33) betrachtet.

Eine gewisse Ausnahme von der Regel, wonach es innerhalb der Verfassung selbst keinen Stufenbau im Sinne von übergeordneten Verfassungsgrundsätzen und "einfachem Verfassungsrecht" gibt, existiert jedoch im Verhältnis der Verfassung zum EWR-Recht: Der Staatsgerichtshof judiziert nämlich in ständiger Rechtsprechung den Vorrang des EWR-Rechts, soweit dieses nicht gegen "Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung verstösst."⁷In diesem Sinne werden Gesetze, die gegen EWR-Recht verstossen, vom Staatsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben.⁸

Zur Frage, worin diese Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte konkret bestehen, gibt es mangels Anwendungsfall noch keine konkrete Judikatur. Man kann aber annehmen, dass der Staatsgerichtshof jedenfalls den wesentlichen Grundrechtsbestand der EMRK als "Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte" betrachtet. Theoretisch ist aber auch denkbar, dass EWR-Recht auch die erwähnten Strukturprinzipien der Verfassung, wie etwa die Gewaltenteilung oder die Demokratie, berühren kann⁹. In diesem Fall würde kein Vorrang des EWR-Rechts gegenüber nationalem Recht bestehen und in Umsetzung dieses EWR-Rechts erlassene Gesetze wären wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Zu unterscheiden sind diese "Strukturprinzipien und Kerngehalte" von anderen Grundsätzen, wenn der Staatsgerichtshof etwa von "Verfassungsprinzipien"¹⁰oder

³Batliner, Fragen, S. 14 f. Rz 14. Ähnlich, ohne Erwähnung von Monarchie und Einheitsstaat, auch Winkler, Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsinterpretation in Liechtenstein (2015), S. 154. Kritisch zur Frage des Einheitsstaates als Strukturprinzip Bussjäger, Bemerkungen, Rz 82.

⁴ Eine Änderung der Verfassung erfordert grundsätzlich entweder Einstimmigkeit oder eine Zustimmung von drei Vierteln der Abgeordneten des Landtages in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen (Art. 112 Abs. 2 LV). Ein besonderes Verfahren ist für die Abschaffung der Monarchie vorgesehen, die auf Grund einer Initiative von mindestens 1.500 Landesbürgern erfolgen kann, wenn sie vom Volk in einer Abstimmung angenommen wird. Daraufhin ist über die neue Verfassung in einer weiteren Volksabstimmung zu entscheiden (Art. 113 LV).

⁵ Für viele andere: StGH 2015/109, Erw. 3.3.1 unter Verweis auf StGH 2011/70, Erw. 3.2; StGH 2010/154, Erw. 2.4

⁶ Für viele andere: StGh 2014/138, Erw. 7.2 unter Verweis auf StGH 2010/2, Erw. 4.2.

⁷ Für viele andere: StGH 2013/196, Erw. 2.4.1 unter Verweis auf StGH 2011/200, Erw. 3.2; StGH 1998/61, Erw. 2.1

⁸ Vgl. StGH 2006/94, Erw. 3.

⁹ Bussjäger, Bemerkungen, Rz 90.

¹⁰StGH 2008/128 Erw. 3.1; StGH 2005/37, Erw. 2.7.

"Verfassungsgrundsätzen"¹¹ spricht, wobei diese Begriffe weitgehend synonym verwendet werden. ¹²Zuweilen werden auch Grundrechte als Verfassungsgrundsätze bezeichnet, ¹³ sowie dies auch im hier zu beantwortenden Fragenkatalog (Grundsatz der Menschenwürde, Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung) gemacht wird.

Was die Unterscheidung zwischen expliziten und impliziten Verfassungsgrundsätzen und ihr Verhältnis zueinander betrifft, so ist festzuhalten:

Die Verfassung verfügt über einen Grundrechtekatalog (Art. 27bis – Art. 44 LV), der beispielsweise den Anspruch auf Gleichbehandlung (Art. 31 LV) oder auf Achtung der Menschenwürde (Art. 27bis LV)explizit als Grundrechte statuiert. Diese Bestimmungen werden vom Staatsgerichtshof in Auseinandersetzung mit seiner bisherigen Judikatur und unter Bedachtnahme auf die Stimmen der Rechtswissenschaft interpretiert und weiterentwickelt.

Bei der Frage der Zulässigkeit eines staatlichen Eingriffs in Grundrechte spielt beispielsweise der in Verfassung nicht explizit formulierte Grundsatz der Verhältnismässigkeit eine wichtige Rolle. Der Staatsgerichtshof anerkennt das Verhältnismässigkeitsprinzip als Verfassungsgrundsatz, der als machthemmender Leitgedanke die gesamte Verfassungs- und Rechtsordnung durchzieht. Er betont dabei, dass es sich "nur" um einen Verfassungsgrundsatz handelt, nicht aber als selbständiges Grundrecht. 15

Andere Grundsätze ergeben sich nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes aus der Zusammenschau verschiedener Bestimmungen der Verfassung oder können aus Bestimmungen der Verfassung abgeleitet werden. Als Beispiele dafür seien das rechtsstaatliche oder das gewaltenteilende Prinzip genannt, die weiter unten noch näher ausgeführt werden.

Der Staatsgerichtshof wendet sowohl explizite wie auch implizite Verfassungsgrundsätze im Rahmen der bei ihm einlangenden Verfassungsbeschwerden an. Im Regelfall handelt es sich dabei um sogenannte Individualbeschwerden, mit welchen eine Person eine Verletzung in ihren verfassungsmässig gewährleisteten Rechten durch eine Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt behauptet. Der Staatsgerichtshof prüft in solchen Fällen, ob eine Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der betreffenden Person vorliegt oder nicht. Dabei wendet er auch die in der Rechtsprechung kreierten Verfassungsgrundsätze an.

¹¹StGH 2014/067, Erw. 4.1; StGH 2014/13, Erw. 2.7.

¹² In StGH 2014/063, Erw. 3.1, wird etwa das Verbot des überspitzten Formalismus als Verfassungsgrundsatz bezeichnet, in StGH 2008/128, Erw. 3.1, und anderen auch als Verfassungsprinzip.

¹³ So StGH 2014/13, Erw. 2.7 hinsichtlich des Grundsatzes "ne bis in idem"; StGh 2009/71, Erw. 8.1, und StGH 2008/177, Erw. 2.1, hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes und StGh 2007/67, Erw. 4 und StGH 2004/3, Erw. 2.2 hinsichtlich "nullapoena sine lege".

¹⁴StGH 2012/176, ERw. 4.3 sowie StGH 2012/67, Erw. 6.3, jeweils unter Verweis auf StGH 2010/44, ERw. 3 und 6.1.

¹⁵StGH 2011/156, Erw. 5.1; StGh 2010/044, Erw. 6.1.; StGH 2010/048, Erw. 7.

¹⁶ Art. 15 des Gesetzes vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBI. 2004 Nr. 23.

2. Welche Verfassungsgrundsätze ist es üblich in Ihrer Rechtsprechung für organisch zu halten? Gibt es in der Verfassung irgendwelche explizite Regelungen, wodurch grundlegende/fundamentale Grundsätze festgelegt werden? Gibt es irgendwelches Fallrecht zur Handhabung von Hauptgrundsätzen? Wie oft bezieht sich das Verfassungsgericht auf die erwähnten Grundsätze?

Es gibt in der Verfassung keine Festlegungen expliziter Verfassungsgrundsätze. Der Staatsgerichtshof leitet jedoch wie bereits unter 1. dargestellt, bestimmte Grundsätze und Prinzipien aus der Verfassung ab.

In seiner Rechtsprechung bezieht sich der Staatsgerichtshof immer wieder auf folgende Prinzipien und Grundsätze:

Die Rechtsstaatlichkeit wird aus Art. 92 Abs. 4 LV, wonach sich die gesamte Landesverwaltung innerhalb der Schranken der Verfassung, der Gesetze und der staatsvertraglichen Regelungen zu bewegen hat, abgeleitet. Auch in jenen Angelegenheiten, in welchen das Gesetz der Verwaltung freies Ermessen einräumt, sind die ihr durch die Gesetze gezogenen Grenzen streng zu beachten.¹⁷

Aus dieser Rechtsstaatlichkeit wird das Legalitätsprinzip abgeleitet, dem in verschiedenen Bereichen Grundrechtscharakter zu. ¹⁸Für das Abgabenrecht ¹⁹und Strafrecht ²⁰einschliesslich des Verwaltungsstrafrechts ²¹ ist dies unbestritten. Darüber hinaus spricht der Staatsgerichtshof davon, dass dem Grundsatz im Rahmen der Prüfung der Verletzung eines Grundrechts sowie in beschränktem Ausmass auch im Rahmen der Willkürprüfung Bedeutung zukommt. ²²

Zum demokratischen Prinzip hat der Staatsgerichtshof judiziert: "Der demokratische Charakter der Verfassung ist gewollt und betont. Die Verfassung will daher freie, unverfälschte, wirksame, unmanipulierte und genügend differenzierte Abstimmungen, in denen der freie Wille des Volkes Ausdruck finden soll. (…) Die Verfassung ist als ganzes und harmonisierend auszulegen. Ihre Bestimmungen über die Volksrechte sollen den hohen demokratischen Stellenwert unterstreichen. Sie sind daher im Zweifel so auszulegen, dass der demokratische Grundcharakter sich durchsetzen kann."²³ Wie an diesem Beispiel zu sehen ist, dient das demokratische Prinzip hier als Auslegungshilfe.

Der Staatsgerichtshof judiziert des Weiteren die Existenz eines Prinzips der Gewaltenteilung, die er aus der Trennung von Landtag (V. Hauptstück), Landesfürst (II. Hauptstück),

¹⁷ Dazu Bussjäger, Bemerkungen, Rz 100.

¹⁸So StGH 2008/89 Erw. 2.1; StGH 2007/112 Erw. 4.1.

¹⁹Zum Legalitätsprinzip im Abgabenrecht StGH 2011/13 Erw. 2 mit Verweis auf StGH 2002/14 Erw. 3 mit Hinweis namentlich auf StGH 2002/70 Erw. 5; StGH 2003/74 Erw. 2; StGH 2009/124 Erw. 2.2; StGH 2009/181 Erw. 3.2 und StGH 2010/24.

²⁰StGH 2008/89, Erw. 2.1.

²¹StGH 2001/49, Erw. 6.

²²StGH 2007/112, Erw. 4.1. Eine derartige Prüfung im Rahmen des Willkürverbots hat der StGH beispielsweise in der Frage einer Zonierung von Grundstücken vorgenommen (StGH 2003/71 Erw. 6).

²³StGh 1986/10 = LES 1987, 148 ff.

Regierung (VII. Hauptstück) und Gerichtsbarkeit (VIII. Hauptstück) der Verfassung ableitet.²⁴

Die Strukturprinzipien der Verfassung bilden einerseits eine Orientierung bei der Auslegung der Verfassung selbst. Andererseits stellen sie aber auch einen normativ wirksamen Prüfungsmassstab in der Frage der Verfassungskonformität von Gesetzen dar.

Da es jedoch, wie dargestellt, in der liechtensteinischen Normenhierarchie mit Ausnahme der Abschaffung der Monarchie keine Prinzipien gibt, die sich durch eine besondere Form ihrer Erzeugung bzw. Abänderung auszeichnen, bilden die Strukturprinzipien zwar wie dargestellt eine Auslegungshilfe, aber keinen Prüfungsmassstab für Verfassungsrecht selbst. Dies bedeutet: Es gibt in Liechtenstein kein inhaltlich verfassungswidriges Verfassungsrecht, also solches Verfassungsrecht, das eben gegen Strukturprinzipien des Verfassungsrechts verstösst.

Neben diesen aus konkreten Bestimmungen der Verfassung abgeleiteten Strukturprinzipien und den explizit verankerten Grundrechten anerkennt der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung eine Reihe ungeschriebener Grundrechte. Das am häufigsten genannte Beispiel ist wohl das Willkürverbot. So erblickt der Staatsgerichtshof seit seiner Leitentscheidung StGH 1998/45 das Willkürverbot als ein ungeschriebenes Grundrecht.

Weiters judiziert der Staatsgerichtshof das "Verbot des überspitzten Formalismus" als ungeschriebenes oder abgeleitetes Verfassungsprinzip und bezeichnet es darüberhinaus als ungeschriebenes Grundrecht.²⁷

Ungeschriebene Grundrechte bildenausserdem das schon erwähnte Legalitätsprinzip im Abgabenrecht und im Strafrecht²⁸sowie das Grundrecht auf Existenzsicherung.²⁹ Der Staatsgerichtshof ist bereit, aus dem Jahre 1921 stammenden Grundrechtekatalog Verfassungsgarantien abzuleiten, die sich aus einer blossen Interpretation des Wortlautes nicht erschliessen lassen, wie etwa das Recht auf Gehör (Art. 31 Abs. 1 LV bzw. Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK),³⁰ oder das Verbot des überspitzten Formalismus, das wiederum aus dem Willkürverbot abgeleitet wird.³¹ Im Zusammenhang mit "Treu und Glauben" spricht der Staatsgerichtshof von einem Verfassungsgrundsatz.³² Er spricht aber auch von dem in Art. 6 EMRK enthaltenen "Verfassungsgrundsatz des fair trial".³³

²⁴StGh 1983/6 = LES 1984, 73 f.

²⁵ Siehe dazu Bussjäger, Eigenständige Verfassungsdogmatik am Alpenrhein?, in: Wolf (Hrsg.), State Size Matters (2016), S. 21 ff.

²⁶ Dazu eingehend Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes (2008), insbesondere S. 336ff; in teilweiser Erwiderung dazu Hoch, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein, in: Schumacher/Zimmermann (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift Gert Delle Karth (2013), S. 427.

²⁷StGH 2005/37, Erw. 2.7 mit weiteren Nachweisen. In StGH 2014/063, Erw. 3.1.

²⁸StGH 2000/39; vgl. Vogt, Willkürverbot, S. 354 f.

²⁹StGH 2004/48; vgl. Vogt, Willkürverbot, S. 356 f.

³⁰ Vgl. Vogt 2008, S. 365 f.

³¹ Vgl. Vogt 2008, S. 363.

³²StGH 2015/015, Erw. 4.4; StGH 2015/060, Erw. 5; StGh 2014/147, ERw. 3.2 u.v.m.

³³StGH 2009/2, Erw. 2.3.

Der Staatsgerichtshof erkannte, dass die persönliche Freiheit gemäss Art. 32 Abs. 1 LV gleichsam das Auffanggrundrecht für eine Verankerung des Bankgeheimnisses als Teil des Schutzdispositives für die Privatsphäre diene.³⁴ In anderen Urteilen sprach der Staatsgerichtshof von einem materiellen Rang des Bankgeheimnisses.³⁵

Bemerkenswert ist weiters, dass der Staatsgerichtshof die Menschenwürde bereits bevor diese im Jahre 2005 in Art. 27bis LV als eigenes Grundrecht aufgenommen wurde, im Sinne der Schweizerischen Judikatur und Lehre als Bestandteil weiterer Grundrechte betrachtet hat. Insbesondere wurde das Recht auf Gehör auch als Ausfluss der Menschenwürde betrachtet. ³⁶

3. Gibt es irgendwelche implizite Grundsätze, die gewöhnlich als integraler Bestandteil der Verfassung gehalten werden? Wenn ja, wodurch ist das Bestehen solcher Grundsätze zu erklären? Wie bilden sich diese im Laufe der Zeit heraus? Haben sie ihren Ursprung aus bestimmten Rechtsquellen (z.B., innerstaatliches Verfassungsrecht oder Verfassungsgrundsätze, die aus dem Völkerrecht bzw. Unionsrecht abgeleitet werden; die relativ neu hinzugetretene oder aus Vorgängerverfassungen übernommene Grundsätze)? Ob zur Entwicklung derverfassungsmäßig festgelegten Grundsätze die Rechtswissenschaftler oder andere Gruppen der Gesellschaft ihren Beitrag geleistet haben?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich weitgehend aus den vorangegangenen Bemerkungen. Der Staatsgerichtshof leitet diese Prinzipien teilweise aus verschiedenen expliziten Bestimmungen der Verfassung ab, wie etwa am Beispiel des Legalitätsprinzips oder der Gewaltenteilung demonstriert. Eine Berufung auf übergeordnete Grundsätze des Völkerrechts findet sich in der bisherigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes nicht.

Festzuhalten ist, dass der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung auf den aktuellen Meinungsstand der Rechtswissenschaft generell Bezug nimmt, vor allem aber, dass er in hohem Masse rechtsvergleichend arbeitet. In diesem Sinne trägt besonders auch die Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts, das gegenüber der Anerkennung ungeschriebener Grundsätze offen ist, zur Entwicklung der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes bei. ³⁷Dies schliesst nicht aus, dass der Staatsgerichtshof auch eigenständig ungeschriebene Grundrechte aus der Verfassung ableitet, wie am Beispiel des bereits erwähnten Willkürverbots demonstriert werden kann, bei dem sich der Staatsgerichtshof an Meinungen der Rechtswissenschaft in der Schweiz orientierte, die die Anerkennung des Willkürverbots in der Schweiz forderte. ³⁸

³⁴StGH 1996/42 = LES 1998, S. 185 (189 Erw. 2.2); siehe auch Beck/Kley 2012, Freiheit der Person, Hausrecht sowie Brief- und Schriftengeheimnis, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012), S. 139 Rz 16

³⁵StGH 2005/50 = LES 2007, S. 396 (405 Erw. 4.7); siehe auch Beck/Kley 2012, Freiheit, S. 139 Rz 16.

³⁶ So die mit StGH 1996/6 = LES 1997, S. 148 eingeleitete ständige Rechtsprechung. Siehe auch Bussjäger, Der Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012), S. 118, Rz 12.

³⁷ Vgl. Bussjäger, Verfassungsdogmatik, S. 21.

³⁸ Vgl. Bussjäger, Verfassungsdogmatik, S. 22.

Rolle Verfassungsgericht 4. Welche spielt das bei der Verfassungsgrundsätzen? Auf welche Weise wurden und werden durch das Verfassungsgericht die Verfassungsgrundsätze festgelegt? Welche Methode bzw. Auslegung (grammatische, Methodenkombination der textmäßige, historische, systematische, teleologische usw.) wird durch das Verfassungsgericht bei der Bestimmung und Handhabung genannter Grundsätze angewendet? Welche Bedeutung wird den Dokumenten in der Vorbereitungsstufe der Arbeit an der Verfassung / den zusätzlichen Quellen (travauxpreparatoires) oder der Präambel des Grundgesetzes bei der Festlegung und Herausbildung von Verfassungsgrundsätzen beigemessen? Ob in diesem Prozess die allgemein anerkannten Rechtsnormen Geltung erlangen?

Über die anzuwendende Methodik ihrer Interpretation gibt die liechtensteinische Verfassung keine Auskunft.Die Wissenschaft geht daher von einer prinzipiellen Offenheit der Verfassungsinterpretation in Liechtenstein aus.³⁹

Auch der Staatsgerichtshof betont die Offenheit der Verfassungsinterpretation sowie die prinzipielle Gleichwertigkeit der gängigen Methoden juristischer Auslegung. ⁴⁰ Als Ausgangspunkt jeglicher juristischer Interpretation kommt der Interpretation des Wortlautes ebenso wie der historischen Interpretation nach wie vor grosse Bedeutung zu. ⁴¹Der Staatsgerichtshof wendet auch die sogenannte verfassungskonforme Interpretation an, ⁴²und führt unter Verweis auf die Judikatur des österreichischen VfGH aus, dass eine solche nicht in Betracht kommt, wenn sowohl eine am Wortlaut als auch eine am historischen Willen des Gesetzgebers orientierte Interpretation zu einem eindeutigen Ergebnis führen. ⁴⁴

Üblicherweise enthalten bereits die Begutachtungsentwürfe der Regierung Erläuterungen, welche dann auch die Grundlage für den "Bericht und Antrag" (BuA), den Begleittext zu den Regierungsvorlagen. Der BuA geniesst aber selbst keinen Gesetzesrang und kann auch keinen Vorrang für die Interpretation beanspruchen. Immerhin gibt der BuA jedoch Auskunft über die Intentionen des Gesetzgebers, die ihn für eine historische, aber auch teleologische Interpretation zu einer wichtigen Quelle macht. ⁴⁵Der Staatsgerichtshof greift aber auch auf andere Unterlagen zum Entstehungsprozess eines Gesetzes zurück, wie etwa die Landtagsprotokolle oder Berichte von Kommissionen, die sich mit dem Gesetz befasst haben. ⁴⁶

³⁹ Bussjäger, Bemerkungen, Rz 57.

⁴⁰StGH 2005/78, Erw. 5.

⁴¹StGH 2012/75, Erw. 3.3.

⁴²In StGH 2012/75,Erw. 3.3 wird diese Interpretationsform unter Verweis auf StGH 2005/78 Erw. 5 und StGH 2000/19 als eine für ein Verfassungsgericht besonders wichtige Interpretationsmethode bezeichnet.

⁴³VfSlg 19.341/2011.

⁴⁴StGH 2012/75, Erw. 3.3.

⁴⁵StGH 2009/200, Erw. 3.4.

⁴⁶ Siehe etwa StGH 2015/015, Erw. 3.1; StGH 2013/118, Erw. 3.4.4; StGH 2013/36, Erw. 3.1.

5. Wie ist der rechtliche Inhalt/Charakter der Verfassungsgrundsätze? Werden diese als die Grundlage (Urquelle) des bestehenden Verfassungssystems betrachtet? Welche Bedeutung misst das Verfassungsgericht den grundlegenden/fundamentalen Grundsätzen im Zusammenhang mit dem bestimmten Verfassungsrecht bei? Werden die Hauptgrundsätze separat von den in der Verfassung aufgezählten Rechten ausgelegt oder interpretiert das Verfassungsgericht die grundlegenden/fundamentalen Grundsätze in Verbindung mit dem konkreten Verfassungsrecht als ein zusätzliches Mittel für die Auslegung von diesem? Ob die Hauptgrundsätze in Ihrer Jurisprudenz, ohne Zusammenhang von diesen mit konkreter Verfassungssatzung, einen besonderen Grund zur Anerkennung der Verfassungswidrigkeit darstellen können? Gibt es irgendwelche rechtliche Vorschriften in Bezug auf die Rechtsakte der Vollziehung von Verfassungsgrundsätzen?

In den vorstehenden Bemerkungen wurde der rechtliche Charakter der Verfassungsgrundsätze dargelegt. Teilweise dienen die Verfassungsgrundsätze als Auslegungshilfe, insbesondere der Grundrechte, wie sich am Beispiel des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zeigt. Teilweise sind diese Prinzipien, wie ebenfalls gezeigt wurde, Teile ungeschriebener Grundrechte. Ihre Verletzung kann dazu führen, dass ein bestimmter staatlicher Akt als nicht verfassungsgemäss aufgehoben wird.

Wie dargelegt, kann es auch vorkommen, dass eine niederrangige Norm wegen des Verstosses gegen das Verfassungsrecht aufgehoben wird, weil es gegen bestimmte Prinzipien oder Verfassungsgrundsätze verstösst. Insoweit bilden die Prinzipien auch Prüfungsmassstab einer Norm. Als Beispiel sei hier der StGH 2010/024 zugrunde gelegene Fall betreffend Gebühren und Aufsichtsabgaben wie sie in Art. 30 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes in Liechtenstein geregelt waren. Zunächst hielt der Staatsgerichtshof fest, dass der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der öffentlichen Abgaben ein ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht darstelle.47 Er führte weiter aus: "Hinsichtlich öffentlicher Abgaben sind Abgabetatbestand, der Kreis der Abgabepflichtigen, und die Bemessung der Abgabe hinreichend bestimmt im Gesetz im formellen Sinne zu regeln. In einer Demokratie soll der Gesetzgeber über die den Bürgerinnen und Bürgern auferlegten Lasten entscheiden. Das Gesetzgebungsverfahren ist am besten geeignet, im öffentlichen Diskurs die Gründe und Gegengründe zu erörtern und die Abgaben so zu regeln, dass die Belastungen für die Betroffenen hinreichend voraussehbar sind. Die Anforderungen an die Bestimmtheit im formellen Gesetz sind um so höher, je schwerwiegender die Eingriffe sind, welche mit den in Frage stehenden Abgaben verknüpft sein können." Bei der anschliessenden Prüfung, ob die fragliche Bestimmung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes mit diesen Grundsätzen vereinbar war, gelangte der Staatsgerichtshof schliesslich zur Auffassung, dass dies nicht der Fall war, weil die Höhe der Gebühren und Aufsichtsabgaben im Gesetz zu wenig klar geregelt war.

6. Welche der Hauptgrundsätze werden durch das Verfassungsgericht am häufigsten angewendet? Bitte beschreiben Sie irgendeinen (oder mehrere) Verfassungsgrundsatz, den in Ihrer Rechtsprechung ein Urteil signifikant beeinflusst hat, welches im Verfahren der

⁴⁷StGH 2010/024, Erw. 3.

Verfassungsaufsicht gefällt wurde. Welchen Beitrag hat das Verfassungsgericht zur Herausbildung und Entwicklung solcher Grundsätze geleistet? Bitte führen Sie Beispiele aus der Jurisprudenz des Verfassungsgerichtes an.

Die häufigste Anwendung erfahren in der Praxis die ungeschriebenen Grundrechte, davon in erster Linie das Willkürverbot, das Verbot des überspitzten Formalismus, der Grundsatz von Treu und Glauben. Die damit verbundenen Fragen werden in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes praktisch regelmässig behandelt. Wie dargestellt wurden diese ungeschriebenen Grundrechte von der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes überhaupt erst entwickelt und werden seither von ihm in der Praxis angewendet.

Besonders bedeutsam war die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum Verhältnis von Landesrecht und EWR-Recht, die von einem grundsätzlichen Vorrang des EWR-Rechtes ausgeht und diesem somit unmittelbare Anwendbarkeit zubilligt. ⁴⁸Dies hat der Staatsgerichtshof schiesslich dahingehend präzisiert, dass das unmittelbare anwendbare EWR-Recht nicht gegen Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung verstossen darf. ⁴⁹

II. Verfassungsgrundsätze als höhere Normen? Ist es möglich, die Hierarchie innerhalb der Verfassung festzusetzen? Unveränderliche (ewige) Bestimmungen in den Verfassungen und gerichtliche Kontrolle der Verfassungszusätze

1. Haben die Verfassungsgrundsätze gewisse Überlegenheit hinsichtlich anderer Bestimmungen des Grundgesetzes? Wie verhalten sich die Verfassungsgrundsätze, sonstige Verfassungsbestimmungen und Völker- und/oder Unionsrecht zueinander? Gibt es irgendwelche Bestimmungen des Völkerrechtes oder des Unionrechtes, die als den innerstaatlichen Verfassungsgrundsätzen übergeordnete Bestimmungen betrachtet werden? Wenn ja, wie werden ähnliche übergeordnete internationale Bestimmungen hinsichtlich der innerstaatlichen Verfassungsgrundsätze gehandhabt? Expertenmeinung dominiert in*Ihrer* Rechtsprechung unter den Rechtswissenschaftlern und Praktikern im Zusammenhang mit Verleihung der größeren Geltung den gewissen Verfassungsgrundsätzen im Vergleich mit anderen Bestimmungen des Grundgesetzes?

Mit Ausnahme der erwähnten Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung, die nach dem Gesagten über dem EWR-Recht stehen, und des besonderen Verfahrens zur Abschaffung der Monarchie (Art. 113 LV) gibt es keine Rangordnung innerhalb des Verfassungsrechts. Dies bedeutet auch, dass der Staatsgerichtshof Verfassungsänderungen im Regelfall ausschliesslich darauf hin überprüfen kann, ob sie verfassungsmässig (Erfüllung der erforderlichen Zustimmungsquoren im Landtag,

⁴⁸ Vgl. StGH 1995/14 = LES 1996, S. 119 (122).

⁴⁹StGH 2006/94.

gegebenenfalls Zustimmung des Volkes in einer Volksabstimmung, Sanktion des Landesfürsten) zustande gekommen sind.

Was die Rolle des Völkerrechts betrifft, so kennt die Verfassung Liechtensteins keine ausdrückliche Regelung betreffend das Verhältnis von Völkerrecht zu nationalem Recht. Liechtenstein bekennt sich jedoch zum monistischen System, wonach Völkerrecht und Landesrecht Teile eines einheitlichen Regelungssystems sind. Andererseits ergibt sich daraus keine generelle Überordnung des Völkerrechts gegenüber Landesrecht. Im Gegenteil: Staatsverträge unterliegen gemäss Art. 104 Abs. 2 der Kontrolle des Staatsgerichtshofes im Hinblick auf ihre Verfassungskonformität. Daraus ergibt sich, dass Staatsverträge im Stufenbau der Rechtsordnung grundsätzlich unterhalb der Verfassung stehen. Dies trifft aus den bereits dargestellten Gründen nicht auf den EWR zu und auch nicht auf die EMRK. Sie geniesst nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes einen Quasi-Verfassungsrang.

Wie bereits dargestellt erkennt der Staatsgerichtshof bestimmten, wenngleich in der bisherigen Judikatur noch nicht näher präzisierten, "Kerngehalten der Grundrechte" der liechtensteinischen Staatsordnung insoweit einen besonderen Schutz zu als sie im Stufenbau der Rechtsordnung auch über dem EWR-Recht stehen. In diesem Sinne hat der Staatsgerichtshof in StGH 2013/196, Erw. 2.5.1 ausgeführt, dass er die Anwendung des EWR-Rechts durch die EFTA-Überwachungsbehörde bzw. durch den EFTA-Gerichtshof nur dann auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft, wenn der Verdacht besteht, es bestünde eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien oder eine besonders krasse Missachtung des Grundrechtsgehalts der Landesverfassung bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention

2. Wie verhalten sich die Verfassungsgrundsätze zu einander? Gibt es innerhalb der Verfassungsgrundsätze einen "Stufenbau"? Wie ist der Ansatz des Verfassungsgerichtes hinsichtlich der Festlegung der Hierarchie innerhalb der Verfassung? Ob die Jurisprudenz des Verfassungsgerichtes zu schlussfolgern ermöglicht, dass dieses einigen Verfassungsgrundsätzen den höheren Stellenwert im Vergleich zu anderen Bestimmungen des Grundgesetzes zuteilt?

Die Antwort zu dieser Frage ergibt sich weitgehend aus der Beantwortung der vorangegangenen Frage.

Es gibt nach dem Dargestellten mit Ausnahme der Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung, die über dem EWR-Recht stehen, keinen Stufenbau innerhalb des Verfassungsrechts.

3. Wie werden in Ihrer Rechtsprechung die Abänderungen an der Verfassung vorgenommen? Welche Verfahrensregelung der Berichtigungen an der Verfassung ist durch das Grundgesetz vorgesehen? Wie wurde die Verfassung ursprünglich etabliert und ob sie explizit das Bestehen von unveränderlichen ("ewigen") Bestimmungen

⁵⁰ Vgl. Thürer, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung, Archiv des Völkerrechts 1998/2, S. 109.

⁵¹ Vgl. StGH 2004/45; StGH 2005/89.

vorsieht? Gibt es irgendwelchen Unterschied zwischen dem Verfahren der ursprünglichen Verabschiedung der Verfassung und dem bestehenden Rechtsweg der Abänderungen am Grundgesetz? Wurden in Ihrer Rechtsprechung die Verfassungsgrundsätze schon einmal geändert? Wenn ja, durch welche Gründe war diese Änderung bedingt?

Die Verfassung sieht keine unabänderlichen Bestimmungen vor. Verfassungsrevisionen erfolgen auf der Grundlage des schon erwähnten Art. 112 LV, dh., sie bedürfen entweder Einstimmigkeit im Landtag oder eine Dreiviertelmehrheit an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen. Sofern vom Volk das Referendum ergriffen wird (Art. 66 LV) bedarf es zudem einer Volksabstimmung.

Das Volk kann auch eine Verfassungsinitiative einbringen. Sofern sie in einer Volksabstimmung angenommen wird, kann auch auf diese Weise die Verfassung geändert werden. In allen Fällen bedarf es aber der Sanktion des Landesfürsten gemäss Art. 9 LV. Für die Abschaffung der Monarchie ist in Art. 113 LV ein besonderes Verfahren vorgesehen.

Die gegenwärtige Verfassung Liechtensteins weist eine Rechtskontinuität seit der Konstitutionellen Verfassung 1862 auf. Im Jahre 1921 würde eine neue Verfassung gegeben, diese Revision ist jedoch nach den Vorschriften der Konstitutionellen Verfassung über die Abänderung erfolgt.

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes hat hinsichtlich der Verfassungsgrundsätze keine weitreichenden Änderungen erfahren. Insbesondere wurden einmal eingeschlagene Wege der Rechtsprechung beibehalten.

4. Soll die Verfahrensordnung der Korrekturmaßnahme an der Verfassung zum Gegenstand der aufmerksamen Behandlung seitens des Gerichtes werden oder soll diese Ordnung ausschließliches Vorrecht von politischen Subjekten bleiben? Welche fachmännische Meinung dominiert in Ihrer Rechtsprechung unter den Rechtswissenschaftlern und Praktikern in Bezug auf diese Frage?

Der Staatsgerichtshof betont in seiner Rechtsprechung den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Er betont auch den demokratischen Charakter der Verfassung. Eine Erschwerung der Revisionsmöglichkeit der Verfassung ist eine rechtspolitische Frage, in die sich der Staatsgerichtshof nicht einmischt.

Hingegen unterliegt die Frage, ob die verfahrensmässigen Voraussetzungen einer Verfassungsänderung im konkreten Fall eingehalten wurden, der Kognition des Staatsgerichtshofes.

5. Wird es in Ihrer Rechtsprechung von der Verfassung die Möglichkeit der verfassungsmäßigen Kontrolle des Verfassungszusatzes vorgesehen? Wenn ja, wer von Rechtssubjekten kann sich an das Verfassungsgericht zwecks Anfechtung der

Verfassungsmäßigkeit der am Grundgesetz vorgenommenen Abänderung wenden? Welche Verfahrensregelung einer gerichtlichen Untersuchung der Frage über die Verfassungsmäßigkeit der Abänderung ist durch das Gesetz vorgesehen?

Ein spezielles Verfahrensregime für diesen Fall ist nicht vorgesehen. Es ist denkbar, dass der Staatsgerichtshof im Rahmen eines üblichen Normenkontrollantrags zu prüfen hätte, ob die Verfassungsänderung verfassungskonform zustande gekommen ist, wie auch im Rahmen eines Individualbeschwerdeverfahrens. Diese Art der Normenkontrolle unterscheidet sich aber weder in verfahrensmässiger Hinsicht noch in sachlicher Hinsicht von anderen Normenkontrollen.

6. Verfügt das Verfassungsgericht über die Rechtsbefugnis, die Verfassungsmäßigkeit deram Grundgesetz vorgenommenen Abänderung hinsichtlich des Sachrechtes zu überprüfen oder beschränkt sich dieses auf die Behandlung der Verfassungsmäßigkeit der Berichtigung nur vom prozessualen Aspekt her? Hat das Verfassungsgericht, bei Nichtbestehen der entsprechenden, verfassungsmäßig festgelegten Rechtsbefugnis, jemals seine Beurteilung oder Auslegung der an der Verfassung vorgenommenen Berichtigung abgegeben? Worauf begründet das Verfassungsgericht seine Position? Gibt es einen Präzedenzfall, wenn das Verfassungsgericht seine Rechtsbefugnis, die gerichtliche Kontrolle der Verfassungsberichtigungen vom Gesichtspunkt des Sachrechtes bzw. aus prozessualen Gründen auszuüben, ausführlich erklärt hätte? Was sind die Rechtsfolgen der Entscheidung des Verfassungsgerichtes, welche die verfassungsmäßige Abänderung verfassungswidrig bekennt? Bitte führen Sie Beispiele aus der Jurisprudenz des Verfassungsgerichtes an.

Es gibt in der bisherigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes kein Beispiel, in welchem der Staatsgerichtshof eine Verfassungsänderung als verfassungswidrig zustandegekommen qualifiziert hätte. Eine inhaltliche Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Verfassungsänderung ist aber nicht denkbar, da es, wie dargelegt, keine Stufen höherrangigen Verfassungsrechts in Liechtenstein gibt.

7. Ist in Ihrer Rechtsprechung die Tendenz in Richtung zur Verstärkung der Verfassungsmacht zu vermerken, speziell Verstärkung der Rechtsbefugnis des Verfassungsgerichtes, die am Grundgesetz vorgenommenen Abänderungen zu prüfen? Setzen sich für diese Betrachtungsweise die Rechtswissenschaftler und andere Gruppen der Gesellschaft ein? Wie wird in diesem Fall die gerichtliche Kontrolle gewährleistet? Wird die Erweiterung und Anerkennung der Rechtsbefugnisse des Verfassungsgerichtes die Realisierung von verfassungsmäßigen Zielen fördern oder wird diese ihre Lebensfähigkeit gefährden? Bitte führen Sie an, wie diese Frage in Ihrer Rechtsprechung diskutiert wird.

Solche Tendenzen sind in der bisherigen Rechtsprechung nicht feststellbar. Wie dargestellt ist es völlig unbestritten, dass der Staatsgerichtshof im Rahmen seiner Normenkontrolle die Kompetenz hat, Verfassungsänderungen dahingehend zu prüfen, ob sie verfassungsmässig zustande gekommen sind. Forderungen nach einer Ausweitung der Kontrollbefugnisse des Staatsgerichtshofes auf inhaltliche Fragen von Verfassungsänderungen sind nicht bekannt.